

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/26 W116 2236328-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2021

Entscheidungsdatum

26.01.2021

Norm

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §7 Abs1 Z3

AsylG 2005 §7 Abs4

AsylG 2005 §8 Abs1 Z2

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art2

EMRK Art3

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. BFA-VG § 21 heute
 2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EMRK Art. 2 heute
 2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W116 2236328-1/8E, W116 2236328-1/8E

W116 2236331-1/6E

W116 2236327-1/6E

W116 2236329-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Mario DRAGONI als Einzelrichter über die Beschwerden 1.) des XXXX , geb. XXXX , 2.) der XXXX , geb. XXXX , 3.) des mj. XXXX , geb. XXXX , und 4.) des mj. XXXX , geb. XXXX , alle StA. Syrien, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.09.2020 (Viertbeschwerdeführer) bzw. vom 24.09.2020, Zlen. 1.) 1126447703-200883649, 2.) 1093066801-200889213, 3.) 1126438900-200891099 und 4.) 1126447801-200891085, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Mario DRAGONI als Einzelrichter über die Beschwerden 1.) des römisch 40 , geb. römisch 40 , 2.) der römisch 40 , geb. römisch 40 , 3.) des mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , und 4.) des mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA. Syrien, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.09.2020 (Viertbeschwerdeführer) bzw. vom 24.09.2020, Zlen. 1.) 1126447703-200883649, 2.) 1093066801-200889213, 3.) 1126438900-200891099 und 4.) 1126447801-200891085, zu Recht:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Die Beschwerdeführer, syrische Staatsbürger, Kurden und sunnitische Moslems, stellten nach illegaler Einreise am 30.10.2015 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. am 16.08.2016 jeweils Anträge auf internationalen Schutz, welchen mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, gemäß § 3 (iVm § 34 Abs. 2, Dritt- und Viertbeschwerdeführer) AsylG 2005 stattgegeben und ihnen der Status von Asylberechtigten zuerkannt wurde. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wurde festgestellt, dass ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. 1.1. Die Beschwerdeführer, syrische Staatsbürger, Kurden und sunnitische Moslems, stellten nach illegaler Einreise am 30.10.2015 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. am 16.08.2016

jeweils Anträge auf internationalen Schutz, welchen mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2,, Dritt- und Viertbeschwerdeführer) AsylG 2005 stattgegeben und ihnen der Status von Asylberechtigten zuerkannt wurde. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 wurde festgestellt, dass ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

1.2. Am 08.09.2020 erschienen der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin mit ihren nunmehr fünf Kindern, u.a. dem Dritt- und dem Viertbeschwerdeführer, persönlich auf dem österreichischen Generalkonsulat in Istanbul (Türkei), um den Verlust ihrer österreichischen Fremdenpässe anzuzeigen. Im Zuge einer Einvernahme durch einen Dokumentenberater des BMI sowie im Beisein eines Mitarbeiters des Generalkonsulates Istanbul, Referat für Auslandsösterreicher, und eines Dolmetschers gab der Erstbeschwerdeführer zusammenfassend im Wesentlichen an, dass sie Ende 2017 beschlossen hätten, in die Türkei zu reisen, um seine kranke Mutter in Istanbul zu besuchen. Die Anträge auf Visa für die Türkei für ihn und seine Familienangehörigen seien von der türkischen Botschaft in Wien jedoch abgelehnt worden. Deshalb seien sie dann von Wien nach Athen geflogen und danach mit der Eisenbahn nach Thessaloniki gefahren. Beim Versuch über die grüne Grenze in die Türkei zu gelangen sei ihnen von der griechischen Polizei der Rucksack samt Dokumenten abgenommen und sie seien weitergeschickt worden. In der Türkei angekommen, seien sie schließlich mit einem Bus nach Istanbul gelangt.

Seither würden sie in Istanbul leben, jetzt aber wieder nach Österreich zurückwollen. Deshalb würden sie neue Reisepässe benötigen. Die Frage, ob er während seines über zweijährigen Aufenthalts in Istanbul Probleme mit der Polizei oder anderen Personen gehabt hat oder in irgendeiner Form wegen seiner Herkunft oder Religion in Gefahr gewesen ist, verneinte er und erklärte, dass sie noch nie Probleme mit irgendjemanden gehabt hätten. Sie würden hier sehr gut und sehr sicher leben bzw. er habe seine Arbeit und ein gutes Einkommen. Befragt, warum er nach über zwei Jahren wieder nach Österreich wolle, obwohl er in der Türkei ein gutes Leben habe, antwortete er, dass es besser für die Zukunft seiner Kinder sei. Schließlich bestätigte er, dass sie die ganze Zeit in der Türkei gewesen seien.

2. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl:

2.1. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.09.2020 (Viertbeschwerdeführer) bzw. vom 24.09.2020, Zlen. 1126447703-200883649, 1093066801-200889213, 1126438900-200891099 und 1126447801-200891085, am 25.09.2020 durch das österreichische Generalkonsulat Istanbul persönlich ausgefolgt, wurde den Beschwerdeführern der ihnen mit Bescheiden vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, zuerkannte Status von Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass dies keine Auswirkungen auf ihre Flüchtlingseigenschaft hat (Spruchpunkt I.), gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde ihnen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). 2.1. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.09.2020 (Viertbeschwerdeführer) bzw. vom 24.09.2020, Zlen. 1126447703-200883649, 1093066801-200889213, 1126438900-200891099 und 1126447801-200891085, am 25.09.2020 durch das österreichische Generalkonsulat Istanbul persönlich ausgefolgt, wurde den Beschwerdeführern der ihnen mit Bescheiden vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, zuerkannte Status von Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 aberkannt und gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass dies keine Auswirkungen auf ihre Flüchtlingseigenschaft hat (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde ihnen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 14.09.2020 bei der Behörde ein Schreiben eingelangt sei, wonach der Erstbeschwerdeführer am 08.09.2020 mit seiner Lebensgefährtin, der Zweitbeschwerdeführerin, und ihren fünf Kindern, u.a. dem Dritt- und dem Viertbeschwerdeführer, persönlich auf dem österreichischen Generalkonsulat Istanbul erschienen sei, um den Verlust ihrer österreichischen Fremdenpässe anzuzeigen. Aus einem dort geführten Interview sei hervorgegangen, dass sie bereits seit Ende 2017 in leben. Betreffend die Feststellungen zu den Gründen für die Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten und zu ihrer Situation im Fall ihrer

Rückkehr hätten keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden können, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Syrien einer Verfolgungshandlung iSd. Art. 3 EMRK ausgesetzt wären. Dem Akteninhalt und seinen Angaben zufolge sei der Erstbeschwerdeführer arbeitsfähig und auch arbeitswillig. Es sei ihm daher zuzumuten, sich mit Hilfe der eigenen Arbeitsleistung und familiärer Unterstützung zukünftig den Lebensunterhalt zu sichern. Er verfüge in Istanbul über einen festen Wohnsitz, gehe einer Arbeit nach und habe in der Türkei weitere Kinder gezeugt, sodass gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 daher der Status des Asylberechtigten abzuerkennen gewesen sei. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 14.09.2020 bei der Behörde ein Schreiben eingelangt sei, wonach der Erstbeschwerdeführer am 08.09.2020 mit seiner Lebensgefährtin, der Zweitbeschwerdeführerin, und ihren fünf Kindern, u.a. dem Dritt- und dem Viertbeschwerdeführer, persönlich auf dem österreichischen Generalkonsulat Istanbul erschienen sei, um den Verlust ihrer österreichischen Fremdenpässe anzuzeigen. Aus einem dort geführten Interview sei hervorgegangen, dass sie bereits seit Ende 2017 in leben. Betreffend die Feststellungen zu den Gründen für die Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten und zu ihrer Situation im Fall ihrer Rückkehr hätten keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden können, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Syrien einer Verfolgungshandlung iSd. Artikel 3, EMRK ausgesetzt wären. Dem Akteninhalt und seinen Angaben zufolge sei der Erstbeschwerdeführer arbeitsfähig und auch arbeitswillig. Es sei ihm daher zuzumuten, sich mit Hilfe der eigenen Arbeitsleistung und familiärer Unterstützung zukünftig den Lebensunterhalt zu sichern. Er verfüge in Istanbul über einen festen Wohnsitz, gehe einer Arbeit nach und habe in der Türkei weitere Kinder gezeugt, sodass gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 daher der Status des Asylberechtigten abzuerkennen gewesen sei.

2.2. Mit Verfahrensordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG vom 23.09.2020 wurde den Beschwerdeführern gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Seite gestellt. 2.2. Mit Verfahrensordnung gemäß Paragraph 63, Absatz 2, AVG vom 23.09.2020 wurde den Beschwerdeführern gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Seite gestellt.

2.3. Gegen die oben genannten Bescheide wurde fristgerecht eine gemeinsame Beschwerde erhoben, welche am 20.10.2020 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangte. Dabei handelt es sich um einen rund sechszeiligen Text, in sehr schlechtem, unverständlichen Deutsch, der die getroffene Entscheidung des Bundesamts als realistisch und auf einer akzeptablen Grundlage bezeichnet und letztlich das Interview mit dem konsularischen Angestellten für die gegenständliche Entscheidung verantwortlich gemacht hat. Da das Land, in dem er (derzeit) lebt viele „gefälschte Marken“ habe, sei es nicht möglich, nur die Erscheinungen zu beurteilen. Er würde daher dringend eine Rückkehr brauchen.

2.4. Aus diesem Grund wurde den Beschwerdeführern am 15.12.2020 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, in dem sie aufgefordert wurden, binnen zwei Wochen ab Zustellung, die angeführten Mängel zu verbessern, nämlich Gründe anzugeben, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des (angefochtenen) Bescheides stützt, das Begehren und eine eigenhändige Unterschrift zu ergänzen, andernfalls die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen wird. 2.4. Aus diesem Grund wurde den Beschwerdeführern am 15.12.2020 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, in dem sie aufgefordert wurden, binnen zwei Wochen ab Zustellung, die angeführten Mängel zu verbessern, nämlich Gründe anzugeben, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des (angefochtenen) Bescheides stützt, das Begehren und eine eigenhändige Unterschrift zu ergänzen, andernfalls die Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückgewiesen wird.

2.5. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Erstbeschwerdeführer am 29.12.2020 im österreichischen Generalkonsulat Istanbul nachweislich persönlich ausgehändigt. Mit Schreiben vom 06.01.2021, beim Bundesverwaltungsgericht am 07.01.2021 fristgerecht eingelangt, führte der Erstbeschwerdeführer zusammenfassend im Wesentlichen aus, dass er sehr dringend in die Türkei reisen habe müssen, weil seine Mutter dort notoperiert wurde. Als ältester Sohn habe er vor Ort sein müssen und seine Mutter bei so einer Operation nicht alleine lassen können. Dies sei der einzige Grund für seinen Aufenthalt in der Türkei. Er würde mit seiner Familie sehr gerne nach Österreich zurückkehren, weil sie ein besseres Leben haben wollen, aber ihre Dokumente seien ihnen bei der griechisch/türkischen Grenze weggenommen worden. Für seine in der Türkei nachgeborene Tochter habe von der österreichischen Botschaft auch ein Reisedokument ausgestellt werden müssen. Es würde um ihre und die Zukunft ihrer Kinder gehen und sie hätten das Recht wieder nach Österreich zurückzufliegen. Er ersuche um Verständnis für seine Lage.

3. Die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Die gegenständliche gemeinsame Beschwerde und die Verwaltungsakten wurden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und sind am 23.10.2020 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Auf Grundlage der (gemeinsamen) Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl samt Beschwerdeergänzung und der Einsichtnahme in die bezughabenden Verwaltungsakten werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführer sind syrische Staatsangehörige, denen nach einer Asylantragstellung am 30.10.2015 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. am 16.08.2016 mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, gemäß § 3 (iVm § 34 Abs. 2, Dritt- und Viertbeschwerdeführer) AsylG 2005 der Status von Asylberechtigten zuerkannt wurde. Die Beschwerdeführer sind syrische Staatsangehörige, denen nach einer Asylantragstellung am 30.10.2015 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. am 16.08.2016 mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.04.2016 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. vom 11.01.2017, Zlen. 1126447703-161128285, 1093066801-151664139, 1126438900-161128323 und 1126447801-161128315, gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2,, Dritt- und Viertbeschwerdeführer) AsylG 2005 der Status von Asylberechtigten zuerkannt wurde.

Der Erstbeschwerdeführer und seine Familienangehörigen hatten zuletzt ab 19.01.2017 in der XXXX , 1230 Wien, ihren Hauptwohnsitz gemeldet (vgl. ZMR-Auszug vom 23.10.2020) und wurden am 03.04.2018 letztlich von diesem Wohnsitz (behördlich) abgemeldet. Sie befanden sich nicht in Grundversorgung und der Erst- sowie die Zweitbeschwerdeführerin gingen in Österreich zu keinem Zeitpunkt einer Beschäftigung nach (vgl. GVS-Auszug vom 23.10.2020). Die Beschwerdeführer sind strafrechtlich unbescholten. Der Erstbeschwerdeführer und seine Familienangehörigen hatten zuletzt ab 19.01.2017 in der römisch 40 , 1230 Wien, ihren Hauptwohnsitz gemeldet (vergleiche ZMR-Auszug vom 23.10.2020) und wurden am 03.04.2018 letztlich von diesem Wohnsitz (behördlich) abgemeldet. Sie befanden sich nicht in Grundversorgung und der Erst- sowie die Zweitbeschwerdeführerin gingen in Österreich zu keinem Zeitpunkt einer Beschäftigung nach (vergleiche GVS-Auszug vom 23.10.2020). Die Beschwerdeführer sind strafrechtlich unbescholten.

Sie verließen Ende 2017 gemeinsam das österreichische Staatsgebiet und reisten über Griechenland in die Türkei, wo sie sich seither aufhalten. Es finden sich im Akt keine Hinweise, dass die Beschwerdeführer nicht aus freien Stücken aus Österreich ausgereist wären. Der Erstbeschwerdeführer hat für seine Familie eine Unterkunft gefunden und geht einer regelmäßigen Arbeit nach. Weiters hat seine Ehefrau in der Türkei noch eine Tochter zur Welt gebracht.

Die Beschwerdeführer befinden sich nicht seit Ende 2017 nicht mehr in Österreich, sondern in der Türkei, in Istanbul. Sie haben damit den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen freiwillig in einen anderen Staat verlegt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem verwaltungsbehördlichen Verfahren und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen,

dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im vorliegenden Beschwerdefall ergibt sich, dass aus den Akteninhalten der Verwaltungsakte in Verbindung mit der Beschwerde der maßgebliche Sachverhalt als geklärt anzusehen ist.

3. Rechtliche Erwägungen zu der zulässigen Beschwerde:

3.1.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen (BFA-VG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen (BFA-VG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A):

3.2.1. Zu Spruchpunkt I. der bekämpften Bescheide (Aberkennung des Status von Asylberechtigten) 3.2.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. der bekämpften Bescheide (Aberkennung des Status von Asylberechtigten):

Asylberechtigten ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ihr Status unter anderem abzuerkennen, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben. Asylberechtigten ist gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 ihr Status unter anderem abzuerkennen, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben.

Den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat der Betreffende dann iSd § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005, wenn er dort seinen Hauptwohnsitz begründet hat. Es muss sich um einen anderen als den Herkunftsstaat handeln, da dieser bereits durch Art. 1 Abschnitt C Z 4 der GFK und sohin durch § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 erfasst ist (vgl. Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, AsylG § 7 K13). Den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat der Betreffende dann iSd Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG

2005, wenn er dort seinen Hauptwohnsitz begründet hat. Es muss sich um einen anderen als den Herkunftsstaat handeln, da dieser bereits durch Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 4, der GFK und sohin durch Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 erfasst ist vergleiche Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, AsylG Paragraph 7, K13).

3.2.2. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Nach Einreise in das Bundesgebiet und Asylantragstellung am 30.10.2015 (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. am 16.08.2016 erhielten die Beschwerdeführer den Status von Asylberechtigten.

Die Beschwerdeführer hatten ihren Hauptwohnsitz zuletzt vom 19.01.2017 in 1230 Wien (vgl. ZMR-Auszug vom 23.10.2020) gemeldet, wo sie nach ihrer freiwilligen Ausreise Ende 2017 schließlich am 03.04.2018 behördlich abgemeldet wurden. Der Erst- sowie die Zweitbeschwerdeführerin gingen im Bundesgebiet keiner sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach (vgl. Einvernahme vom 08.09.2020: „Weder ich noch meine Frau hat gearbeitet, ich habe jedoch einen Deutsch Sprachkurs absolviert.“). Die Beschwerdeführer hatten ihren Hauptwohnsitz zuletzt vom 19.01.2017 in 1230 Wien vergleiche ZMR-Auszug vom 23.10.2020) gemeldet, wo sie nach ihrer freiwilligen Ausreise Ende 2017 schließlich am 03.04.2018 behördlich abgemeldet wurden. Der Erst- sowie die Zweitbeschwerdeführerin gingen im Bundesgebiet keiner sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach vergleiche Einvernahme vom 08.09.2020: „Weder ich noch meine Frau hat gearbeitet, ich habe jedoch einen Deutsch Sprachkurs absolviert.“).

Die belangte Behörde ist richtigerweise davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführer den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen nunmehr in einem anderen Staat haben, zumal die Beschwerdeführer in Österreich seit dem 03.04.2018 weder einen Wohnsitz gemeldet haben noch einer Beschäftigung nachgehen oder es sonst einen Hinweis auf einen Verbleib im Bundesgebiet gibt – so besteht in sämtlichen der Republik Österreich zur Verfügung stehenden Registern kein Hinweis auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Vielmehr hat der Erstbeschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme am 08.09.2020 im österreichischen Generalkonsulat Istanbul selbst angegeben, dass sie bereits Ende 2017 aus dem Bundesgebiet ausgereist sind und sich damit nun seit rund drei Jahren ständig in der Türkei aufhalten (vgl. Einvernahme vom 08.09.2020: „Nein, wir waren die ganze Zeit in der Türkei.“). Darüber hinaus hat der Erstbeschwerdeführer selbst davon berichtet, dass er in Istanbul Freunde hat, die ihm eine Wohnung sowie innerhalb einer Woche eine Arbeit besorgt haben, welcher er nach wie vor nachgeht, was eigentlich nicht für einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern klar für eine Verlegung des Hauptwohnsitzes bzw. des Lebensmittelpunktes seiner Familie spricht (vgl. Einvernahme vom 08.09.2020: „Wir leben hier sehr gut und sehr sicher, ich habe meine Arbeit und ein gutes Einkommen.“). Dies wird letztlich auch durch die ergänzenden Feststellungen des namentlich bekannten Dokumentenberaters des BMI eindeutig belegt. Diesen zufolge war der Erstbeschwerdeführer im Besitz einer türkischen Aufenthaltskarte sowie eines türkischen Führerscheins bzw. Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges und seine Ehefrau hatte ein weiteres Kind zur Welt gebracht. Die vom Dokumentenberater festgestellten Details bzw. die seitens der Beschwerdeführer in der Türkei gesetzten Handlungen bzw. Schritte in Richtung einer Ansiedelung wären für einen kurzfristigen Besuch der Mutter, um ihr bei einer Operation beizustehen, nicht erforderlich. Fest steht jedenfalls, dass der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Kindern Österreich freiwillig verlassen haben. Die belangte Behörde ist richtigerweise davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführer den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen nunmehr in einem anderen Staat haben, zumal die Beschwerdeführer in Österreich seit dem 03.04.2018 weder einen Wohnsitz gemeldet haben noch einer Beschäftigung nachgehen oder es sonst einen Hinweis auf einen Verbleib im Bundesgebiet gibt – so besteht in sämtlichen der Republik Österreich zur Verfügung stehenden Registern kein Hinweis auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Vielmehr hat der Erstbeschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme am 08.09.2020 im österreichischen Generalkonsulat Istanbul selbst angegeben, dass sie bereits Ende 2017 aus dem Bundesgebiet ausgereist sind und sich damit nun seit rund drei Jahren ständig in der Türkei aufhalten vergleiche Einvernahme vom 08.09.2020: „Nein, wir waren die ganze Zeit in der Türkei.“). Darüber hinaus hat der Erstbeschwerdeführer selbst davon berichtet, dass er in Istanbul Freunde hat, die ihm eine Wohnung sowie innerhalb einer Woche eine Arbeit besorgt haben, welcher er nach wie vor nachgeht, was eigentlich nicht für einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern klar für eine Verlegung des Hauptwohnsitzes bzw. des Lebensmittelpunktes seiner Familie spricht vergleiche Einvernahme vom 08.09.2020: „Wir leben hier sehr gut und sehr sicher, ich habe meine Arbeit und ein gutes Einkommen.“). Dies wird letztlich auch durch die ergänzenden Feststellungen des namentlich bekannten Dokumentenberaters des BMI eindeutig belegt. Diesen zufolge war der Erstbeschwerdeführer

im Besitz einer türkischen Aufenthaltskarte sowie eines türkischen Führerscheins bzw. Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges und seine Ehefrau hatte ein weiteres Kind zur Welt gebracht. Die vom Dokumentenberater festgestellten Details bzw. die seitens der Beschwerdeführer in der Türkei gesetzten Handlungen bzw. Schritte in Richtung einer Ansiedelung wären für einen kurzfristigen Besuch der Mutter, um ihr bei einer Operation beizustehen, nicht erforderlich. Fest steht jedenfalls, dass der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Kindern Österreich freiwillig verlassen haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich aufgrund des Alters des Dritt- und des Viertbeschwerdeführers jedoch die Frage, ob eine solche Ausreise als sich „freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatstaates“ [hier eines anderen Staates] stellen bewertet werden kann. Dies wird weder im Bescheid noch in der Beschwerde näher thematisiert.

Es stellt sich daher die Frage, ob „freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatstaates“ ein rein rechtlicher Begriff ist, d.h. der jeweilige Asylberechtigte mit einem rechtlich einwandfrei gebildeten Willen - also voll geschäftsfähig und ohne Willensmangel - freiwillig sich unter den Schutz des Heimatstaates gestellt hat oder ob freiwillig als Gegenteil von nicht freiwillig, also durch den „Schutzstaat“ gezwungen, etwa im Rahmen einer Abschiebung, zu sehen ist.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes reicht es zur Verwirklichung des Aberkennungstatbestandes aus, dass der jeweilige Asylberechtigte vom Schutzstaat nicht gezwungen wird, sich wieder dem Schutz des Heimatstaates zu unterstellen, sondern dies ohne staatlichen Zwang tut; der Schutzstaat ist nämlich nachdem der Asylberechtigte sich außer Landes begeben hat, im Wesentlichen nicht mehr in der Lage, diesen zu schützen oder diesem die Vorteile aus der GFK zukommen zu lassen.

Dies wird auch in § 1 AsylG 2005, der im Wesentlichen auf die Anwesenheit des Fremden in Österreich abstellt, entsprechend normiert. Dies wird auch in Paragraph eins, AsylG 2005, der im Wesentlichen auf die Anwesenheit des Fremden in Österreich abstellt, entsprechend normiert.

Daher reicht es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes aus, wenn der Fremde sich ohne Zutun Österreichs wieder dem Schutz des Herkunftsstaates [hier eines anderen Staates] unterstellt hat, auch wenn seine Willensbildung unter Umständen rechtlich nicht vollkommen einwandfrei war. Es reicht vielmehr aus, darauf hinzuweisen, dass der Dritt- und der Viertbeschwerdeführer mit ihren Eltern freiwillig im Sinne des oben Ausgeführten in die Türkei geflogen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich ein minderjähriges Kind die Entscheidungen seines gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen muss und somit die Entscheidung der Eltern als gesetzliche Vertreter, freiwillig in die Heimat zurückzukehren [bzw. hier (dauerhaft) in einen anderen Staat zu reisen], auch für das Kind Wirkung entfaltet.

Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer – weil sie in einen anderen Staat weitergezogen sind – den Schutz des österreichischen Staates nicht mehr benötigen. Der belangten Behörde folgend, sind nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die dargestellten Voraussetzungen für die Aberkennung des Status von Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG gegeben und war somit spruchgemäß zu entscheiden. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer – weil sie in einen anderen Staat weitergezogen sind – den Schutz des österreichischen Staates nicht mehr benötigen. Der belangten Behörde folgend, sind nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die dargestellten Voraussetzungen für die Aberkennung des Status von Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG gegeben und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Dem steht auch das Kindeswohl nicht entgegen, weil das Gesetz im Rahmen des Familienverfahrens gemäß §§ 34 f AsylG 2005 die Einreise nach Österreich regelt, sobald dies auch faktisch möglich bzw. umsetzbar ist. Zuvor - d.h. so lange die beiden minderjährigen Beschwerdeführer tatsächlich außerhalb Österreichs sind und eine Rückkehr nicht organisiert bzw. bewerkstelligt werden kann - spielt es für das Kindeswohl keine Rolle, ob den beiden minderjährigen Beschwerdeführern der Status von Asylberechtigten zukommt oder nicht. Dem steht auch das Kindeswohl nicht entgegen, weil das Gesetz im Rahmen des Familienverfahrens gemäß Paragraphen 34, f AsylG 2005 die Einreise nach Österreich regelt, sobald dies auch faktisch möglich bzw. umsetzbar ist. Zuvor - d.h. so lange die beiden minderjährigen Beschwerdeführer tatsächlich außerhalb Österreichs sind und eine Rückkehr nicht organisiert bzw. bewerkstelligt werden kann - spielt es für das Kindeswohl keine Rolle, ob den beiden minderjährigen Beschwerdeführern der Status von Asylberechtigten zukommt oder nicht.

3.2.2. Zu Spruchpunkt II. der bekämpften Bescheide (Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten): 3.2.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei. der bekämpften Bescheide (Nichtzuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten):

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, (1.) der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder (2.) dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, (1.) der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder (2.) dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Allerdings regelt § 1 Z 1 1. Fall AsylG 2005 die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich. Siehe dazu Ausführungen im Kommentar zum AsylG 2005 von Frank / Auerin / Filzwieser, nwV, 6. überarbeitete Auflage, Seite 30, K2: „Wenn die Regierungsvorlage davon spricht, dass § 1 Z 1 klar zum Ausdruck bringe, dass es mit Ausnahme von Familienanträgen gem. § 35 (nunmehr: Anträge auf Einreise bei Berufsvertretungsbehörden) keine Anträge aus dem Ausland gebe, so ist dies insofern zu präzisieren, als mit Ziffer 1 nur klargestellt ist, dass für die Zuerkennung eines Status der Aufenthalt in Österreich gefordert wird; von Anträgen spricht Z 1 nicht.“ Allerdings regelt Paragraph eins, Ziffer eins, 1. Fall AsylG 2005 die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich. Siehe dazu Ausführungen im Kommentar zum AsylG 2005 von Frank / Auerin / Filzwieser, nwV, 6. überarbeitete Auflage, Seite 30, K2: „Wenn die Regierungsvorlage davon spricht, dass Paragraph eins, Ziffer eins, klar zum Ausdruck bringe, dass es mit Ausnahme von Familienanträgen gem. Paragraph 35, (nunmehr: Anträge auf Einreise bei Berufsvertretungsbehörden) keine Anträge aus dem Ausland gebe, so ist dies insofern zu präzisieren, als mit Ziffer 1 nur klargestellt ist, dass für die Zuerkennung eines Status der Aufenthalt in Österreich gefordert wird; von Anträgen spricht Ziffer eins, nicht.“

Da sich die Beschwerdeführer nicht mehr in Österreich aufhalten, kommt eine Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht in Betracht. Die (gemeinsame) Beschwerde ist daher auch diesbezüglich abzuweisen.

3.2.2. Zu Spruchpunkt III. der bekämpften Bescheide (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen): 3.2.2. Zu Spruchpunkt römisch drei. der bekämpften Bescheide (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen):

Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zu erteilen, Gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zu erteilen,

(1.) wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG, seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht, (1.) wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, FPG, seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB entspricht,

(2.) zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

(3.) wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGBL. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.(3.) wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO, RGBL. Nr. 79 aus 1896,, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Da sich die Beschwerdeführer nicht in Österreich aufhalten, kommt eine Zuerkennung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (arg.: "im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen") nicht in Betracht. Darüber hinaus wurden Gründe, die für das Vorliegen der Voraussetzungen sprechen, in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind auch vom Amts wegen nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde ist daher auch diesbezüglich abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Aberkennungstatbestand Aberkennungsverfahren
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe Flüchtlingseigenschaft
freiwillige Ausreise gesetzlicher Vertreter Hauptwohnsitz Herkunftsstaat Kindeswohl Mittelpunkt der
Lebensbeziehungen real risk reale Gefahr subsidiärer Schutz Willensbildung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W116.2236328.1.00

Im RIS seit

02.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at